

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sulzheim (VBS-EWS)

Auf Grund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Beitragssatzung zur Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- a) Kostenanteil der Gemeinde am Neubau einer Kläranlage (7.200 EW), bestehend aus
 - aa) Vorlageschacht, Rechen, Rechenanlage mit Waschpresse,
 - ab) Kompaktanlage mit Sandfang mit Längsschnecke und Sandwäscher sowie Fettfang mit Längsräumer und Fettpumpe,
 - ac) Kombibecken, bestehend aus
 - einem Belebungsbecken zur Nitrifikation und Denitrifikation und zwei Rührwerken sowie
 - einem Nachklärbecken mit Räumschild am Rundräumer, Schlammtrichter und Pumpen,
 - ad) Messschacht,
 - ae) Schlammstilo,
 - af) statischer Eindicker,
 - ag) Trübwasserspeicher,
 - ah) Prozesswasser-Pumpwerk,
 - ai) Schlammstlager,
 - aj) Schlammstentwässerungsgebäude,
 - ak) Maschinenhaus mit drehzahlgeregeltem Gebläse, Rezirkulationspumpen, Rücklauf- und Überschussschlammstpumpe, Brauchwasseranlage,
 - al) Betriebsgebäude mit Steuerungsanlage für die Verfahrenstechnik, Prozessleitsystem, Labor und Besprechungsraum sowie Sozialraum,
 - am) Werkstatt mit Lager und Archiv,
 - an) Regenrückhaltebecken,
 - ao) Verkehrswege, Begrünung, Einzäunung, Toranlage,
 - ap) Vorrüstung der chemischen Phosphatreinigung,an der Volkach in der Gemarkung Zeilitzheim durch den Abwasserzweckverband Kollitzheim-Sulzheim,
- b) Kostenanteil der Gemeinde am Bau einer Abwasserdruckleitung zwischen Herlheim und der Kläranlage sowie des Pumpwerks Herlheim durch den Abwasserzweckverband Kollitzheim-Sulzheim,
- c) Errichtung einer Abwasserdruckleitung zwischen Mönchstockheim und Alitzheim und der Pumpstation Mönchstockheim durch die Gemeinde,
- d) Abwasserdruckleitung zwischen Alitzheim und Herlheim und der Pumpstation Alitzheim durch die Gemeinde.

Für die in Satz 1 Buchst. c und d genannten Maßnahmen sind die Planunterlagen des Ing.-Büros ProTerra vom 04.05.2015 Bestandteile dieser Satzung. Die Planunterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen eingesehen werden; eine amtliche Bekanntmachung dieser Unterlagen im Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim ist aufgrund des Umfangs der Unterlagen nicht möglich. Die Kostenanteile der Gemeinde für die in Satz 1 Buchst. a und b genannten Maßnahmen bestimmt sich nach den Bestimmungen der Satzung des Abwasserzweckverbands Kolitzheim-Sulzheim und der auf dieser Grundlage angeforderten Investitionsumlage; die Satzung des Abwasserzweckverbands Kolitzheim-Sulzheim ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten

Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen, bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung anteilmäßig.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,08 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 10,24 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzheim,
Gemeinde Sulzheim

Schwab,
1. Bürgermeister